

II-1991 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Zl. IV-94.130-23/63

Wien, am 22. November 1963

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Haberl, Schlager, Troll und
Genossen, betreffend Stipendien aus dem
Ausgleichstaxfonds (No. 943/J).

913/A.B.
zu 943/J.
Präs. am 27. Nov. 1968

Von den Bewerbern um Studien- und Lehrlingsbeihilfen aus dem Ausgleichstaxfonds (Kindern von Schwerbeschädigten und Waisen im Sinne des Kriegsoferversorgungsgesetzes sowie begünstigten Personen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1953) sind schon früher Erklärungen darüber verlangt worden, daß Beträge, die auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben oder infolge verspäteter Meldung von Änderungen in den Ausbildungs- und Einkommensverhältnissen geleistet wurden, zurückzuzahlen sind. Hierbei mußte besonders darauf Bedacht genommen werden, daß es sich bei diesen Beihilfen um keine Anspruchsleistungen, sondern um freiwillige Zuwendungen im Rahmen der im § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 vorgesehenen Fürsorge handelt.

Da die Praxis ergeben hat, daß viele Beihilfekerber auch von anderen Stellen Beihilfen erhalten, die in ihrer Gesamtsumme oftmals die Kosten der Studien oder der Berufsausbildung übersteigen, hat die Zentralorganisation der Kriegsoferversbände Österreichs mit Schreiben vom 9. Mai 1963 vorgeschlagen, bei der Antragstellung vom Bewerber einen zusätzlichen Revers zu verlangen, daß die Beihilfen aus dem Ausgleichstaxfonds in dem Ausmaß zurückzuzahlen sind, in dem der Beihilfenbezieher für den gleichen Zeitraum eine dem gleichen Zweck gewidmete Beihilfe nachträglich von einer anderen Stelle zugesprochen erhält. Der Beirat nach § 10 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 hat sich in der Sitzung vom 27. Mai 1963 den Wünschen der Zentralorganisation angeschlossen. Daraufhin hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 31. Juli 1963, Zl. IV-43.373-23/63, die Landesinvalidenämter entsprechend angewiesen.

- 2 -

Allgemein ist zu sagen, daß nicht nur das Bundesministerium für soziale Verwaltung, sondern praktisch auch alle anderen Stellen, die Stipendien nicht als Anspruchsleistungen, sondern als freiwillige Zuwendungen gewähren, von den Bewerbern bestimmte Verpflichtungserklärungen verlangen. Manche Stellen gehen so weit, daß sie für den Fall der Gewährung eines Stipendiums den späteren Eintritt in ein bestimmtes Dienstverhältnis und bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Rückzahlung des gesamten Stipendiums verlangen. Im übrigen enthalten auch das Studienbeihilfengesetz BGBl. Nr. 249/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1966, BGBl. Nr. 19/1967, und das Lehrerstudienbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 299/1963, Bestimmungen darüber, inwieweit die staatliche Studienbeihilfe zu kürzen oder zurückzuzahlen ist, wenn der Studierende Stipendien von anderen Stellen erhält.

Zusammenfassend beantworte ich die Anfrage der Herren Abgeordneten wie folgt:

1. Die Vorgangsweise der Landesinvalidenämter, die in Rede stehenden Verpflichtungserklärungen zu verlangen, ist durch die bestehenden rechtlichen Vorschriften gedeckt.
2. Da die Verpflichtungserklärung die ungerechtfertigte Kumulation von Stipendien verhindern will, sehe ich mich nicht in der Lage, eine Änderung der bisherigen Vorgangsweise in die Wege zu leiten. Ich verweise aber darauf, daß in Fällen besonderer Härte seitens meines Ministeriums die Möglichkeit besteht, auf die Rückzahlung von Beihilfen zu verzichten.

Der Bundesminister:

